

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 166/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Juli 1968

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Mai 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

R a a c k
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter

G r a e f und

Bundessozialrichter

H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 9. März 1966 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist gelernter Fahrrad-Mechaniker und Schlosser. Seinen Antrag, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren; lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 29. Mai 1962 ab. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1962 an zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und die erhobenen Beweise fehlerhaft gewürdigt (Verstoß gegen §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Der Kläger beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 25. März 1965 zurückzuweisen, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dem Kläger ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisions- und der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Er hat nach Ablehnung des Armenrechtsantrages innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Revision gegen das angefochtene Urteil eingelegt und begründet (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 11 und Nr. 20 zu § 67 SGG).

Obgleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist das Rechtsmittel statthaft, weil der Kläger als wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG eine Verletzung des § 103 SGG rügt, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Gemäß § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des LSG verletzt das Tatsachengericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, wenn der Sachverhalt, wie er dem Tatsachengericht z.Z. der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreicht, sondern zu weiteren Ermittlungen Veranlassung gegeben hat (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG).

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, der im Jahre 1908 geborene Kläger könne nach den Feststellungen der ärztlichen Sachverständigen wegen der im Vordergrund verschiedener Beschwerden stehenden Wirbelsäulenvoränderungen nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen oder im Wechsel von Gehen und Sitzen ganztägig verrichten. Er solle Arbeiten vermeiden, die überwiegend im Gehen, im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Akkord oder am Fließband zu erledigen und die mit Gehen und Tragen von Lasten und dem Montieren mit schwerem Werkzeug verbunden seien. Das LSG hat angenommen, zweifellos könne der Kläger den erlernten und ausgeübten Beruf eines Fahrrad-Mechanikers und Schlossers nicht mehr ausüben. Hierbei ist es von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen, ein Versicherter müsse sich auf ihm zumutbare andere Erwerbstätigkeiten verweisen lassen, sofern sie seinem Leistungsvermögen entsprechen und er die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Der Kläger sei als Fahrrad-Mechaniker ein Fachmann; nach der Auskunft des berufskundlichen Sachverständigen D gäbe es jedoch Tätigkeiten als Revisor, die eine Fachausbildung voraussetzten und die deshalb gegenüber einer Tätigkeit als Kraftfahrzeugschlosser mit keinem sozialen Abstieg verbunden seien.

Mit Recht greift die Revision die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil an, der Kläger könnte sich für eine solche Tätigkeit als Revisor durch eine zumutbare Einweisung die erforderlichen Zusatzkenntnisse aneignen, die Grundkenntnisse habe er durch seine Lehre erworben, so z.B. die verschiedenen Arten der Metall-Bearbeitung und das Lesen von technischen Zeichnungen, und die Tätigkeit des Revisors entspreche auch dem geistigen Leistungsvermögen des Klägers; er verfüge über eine gewisse geistige Wendigkeit, denn er habe von 1946 bis 1951 ein eigenes Fahrradgeschäft geführt. Die Revision macht zu Recht geltend, daß es für diese Feststellungen an einer ausreichenden Aufklärung des Sachverhalts fehle.

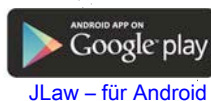
Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen über den beruflichen Werdegang des Klägers und insbesondere darüber, welche Tätigkeiten er im einzelnen als Fahrrad-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Mechaniker, als Inhaber eines eigenen Fahrradgeschäftes und zuletzt als Schlosser tatsächlich verrichtet hat, die die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß er auch nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage sei, die Tätigkeiten eines Revisors zu verrichten, wie sie der Sachverständige D. in seinem Gutachten in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9. März 1966 beschrieben hat. Der Sachverständige D. ist weder vom LSG darüber befragt worden, noch hat er sich dazu geäußert, ob der Kläger nach seinem geistigen und körperlichen Leistungsvermögen in der Lage ist, die Tätigkeiten eines Revisors nach einer kurzen Zeit der Einarbeitung zu verrichten. Hierzu hätte besonderer Anlaß bestanden, nachdem schon der berufskundliche Sachverständige H. in seinem Gutachten vom 25. Oktober 1963 darauf hingewiesen hatte, daß, wenn eine Arbeit im Sitzen verrichtet werden kann, stets mit angehobenen Armen gearbeitet werden müsse, ohne daß die Arme oder die Hände aufgestützt werden könnten. Bei einer Revisoren-Arbeit könnte die Arbeit evtl. im Aufstützen verrichtet werden; für den Kläger bliebe in erster Linie eine Revisoren-Tätigkeit sofern sie nicht im Stehen zu verrichten und sofern der Kläger den Anforderungen der Technik gewachsen sei. Auch der Sachverständige D. hat bei seiner gutachtlichen Anhörung vor dem LSG ausgeführt, liege die Lehre schon lange zurück und sei der Beruf nicht durchgehend ausgeübt worden, so zeige die Erfahrung, daß häufig Kenntnisse verlorengegangen seien. Auch hat er darauf hingewiesen, ein Revisor müsse über ein schnelles Auffassungsvermögen verfügen, weil er andernfalls im Terminablauf hemmend wirke; auch wenn die Arbeit meist nicht im "Akkord" verrichtet werde, sei bei allen heute in der Industrie zu leistenden Tätigkeiten mit einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gewissen Zeitdruck aus Termingründen zu rechnen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen der berufskundlichen Sachverständigen hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt in der Richtung weiter aufzuklären, ob der Kläger auf Grund seiner als Fahrrad-Mechaniker und Schlosser verrichteten Tätigkeiten nach seinem geistigen Leistungsvermögen den Anforderungen einer Tätigkeit als Revisor genügt. Das LSG wird also insbesondere festzustellen haben, über welche geistigen Fähigkeiten der Kläger tatsächlich verfügt; denn aus der Tatsache allein, daß er von 1946 bis 1951 ein eigenes Fahrradgeschäft geführt hat, durfte das LSG nicht ohne weitere Prüfung, welche einzelnen Tätigkeiten er hierbei verrichtet hat, die Schlußfolgerung ziehen, der Kläger könne auch als Revisor arbeiten.

Die Revision rügt auch zu Recht, daß das LG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht nicht hinreichend aufgeklärt hat. Nachdem es auf Grund des von dem Sachverständigen D. erstatteten Gutachtens festgestellt hatte, welche Tätigkeiten ein Revisor, der als Fachmann anzusprechen ist, zu verrichten hat, hätte das LSG durch Anhörung eines weiteren ärztlichen Sachverständigen klären müssen, ob der Kläger auf Grund seines körperlichen Leistungsvermögens derartige Tätigkeiten noch verrichten kann. Die Feststellung des LSG, die Tätigkeit eines Revisors entspreche auch dem körperlichen Leistungsvermögen des Klägers, denn die Arbeit könne überwiegend im Sitzen verrichtet werden und sei mit dem Heben und Tragen schwerer Gegenstände nicht verbunden, steht mit den Beurteilungen der angehörten ärztlichen Sachverständigen nicht im Einklang. Dasselbe gilt von der Feststellung des LSG, der Kläger verfüge über die dazu notwendige geistige Wendigkeit. In dem



- 7 -

von den Ärzten des Evangelischen Waldkrankenhauses Berlin-Spandau am 7. Juni 1964 erstatteten Gutachten sind sie zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger könne einfachen geistigen Anforderungen genügen, er könne überwiegend im Sitzen bzw. im Wechsel von Gehen und Sitzen arbeiten. Ihm seien aber Tätigkeiten in Akkord-Fließband-Arbeit nicht zuzumuten.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers durch die ärztlichen Sachverständigen hätte das LSG nicht ohne jede weitere Begründung zu der tatsächlichen Feststellung gelangen dürfen, es halte die vom Sachverständigen D===== beschriebenen körperlichen und geistigen Beanspruchungen an den Beruf des Revisors nicht für so erheblich, daß der Kläger nach dem von dem medizinischen Sachverständigen beschriebenen Leistungsvermögen ihnen nicht gewachsen wäre. Da das LSG bei seinen Feststellungen die ärztlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit nicht hinreichend beachtet hat, rügt die Revision auch mit Recht, das LSG habe die erhobenen Beweise nicht zutreffend gewürdigt. Das LSG hat wesentliche Ergebnisse des Verfahrens nicht berücksichtigt und hat damit auch dem Verfahrensgrundsatz des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht Rechnung getragen.

Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es den Sachverhalt in der erforderlichen Weise aufgeklärt und das Gesamtergebnis des Verfahrens genügend berücksichtigt hätte, ist nicht ausgeschlossen. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gegeben werden, die für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendigen tatsächlichen Feststellungen noch zu treffen. Das angefochtene Urteil ist aus diesen Gründen aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)